

10.02.2004

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung

Punkt 27 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 1, 2 und 4 in Drucksache 17/1/04 beschließen:

Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 3

Änderung der Anwerbestoppausnahmereordnung

Die Anwerbestoppausnahmereordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren kann Ausländern für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2004 die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn die Haushaltshilfe auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der

...

Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden ist.“

2. In § 4 Abs. 10 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „und 9a“ eingefügt.
3. In § 9 werden die Wörter "Malta, ", < weiter wie Vorlage >'

Begründung:

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 wurde ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren ermöglicht, wenn die Haushaltshilfen auf Grund einer Absprache der damaligen Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurden. Entsprechende Absprachen wurden mit den Arbeitsverwaltungen der osteuropäischen Beitrittsländer getroffen. Die Regelung hat sich bewährt. Es wurde ein Beitrag dazu geleistet, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen weiter vorrangig in den Familien erfolgt. Vor allem in Haushalten mit Schwerstpflegebedürftigen, die zum Teil einer Betreuung und Versorgung rund um die Uhr bedürfen, leisten die ausländischen Hilfskräfte wichtige Unterstützungsarbeit. Aus demographischen Gründen ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf weiter zunehmen wird.

Der Zeitraum für die Zulassung war bis Ende 2002 begrenzt worden, da davon ausgegangen wurde, dass die Regelung zum 1. Januar 2003 mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes ersetzt werden würde. Da das Zuwanderungsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und nach wie vor ein Bedarf an ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen besteht, bedarf es weiterhin einer rechtlichen Grundlage.

Der neu eingefügte Abs. 9a in § 4 entspricht im Wortlaut dem durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 2003 Teil I Nr. 65 S.2848) gestrichenen Abs. 9a in § 4 der Anwerbestoppausnahmereverordnung, modifiziert durch die Jahresangabe „2004“ und die Namensanpassung „Bundesagentur“. In Folge wird in Abs. 10 wieder der Verweis auf Abs. 9a aufgenommen.

Begründung nur für das Plenum:

Die Ziffern 1, 2 und 4 in Drucksache 17/1/04 treten für eine Verlängerung der Regelung ein, die in § 4 Abs. 9a der Anwerbestoppausnahmereverordnung enthalten war. Da das Hartz-III-Gesetz diesen Absatz 9a aufgehoben hat, ist anstelle einer Verlängerung der früheren Befristung eine neue Regelung ausdrücklich erforderlich.